
Editorial

Das Bundesgericht bestätigt die hohen Hürden zum Ausschluss der Medien von Gerichtsverhandlungen

Liebe Leserin, lieber Leser

Demnächst wird sich der Sohn eines Bundesrates wegen diverser Delikte vor Gericht zu verantworten haben, und er möchte weder die Öffentlichkeit noch die Medien dabei haben. Das Bezirksgericht Hinwil gab dem Ersuchen um Ausschluss der Öffentlichkeit statt, lehnte es aber ab, auch die Medien von der Verhandlung fernzuhalten. Dagegen erhob der Anwalt des Beschuldigten beim Obergericht des Kantons Zürich und dann beim Bundesgericht Beschwerde – erfolglos. Das Bundesgericht gelangte am 9. Mai zum Schluss, dass das Interesse an der Justizöffentlichkeit höher zu gewichten sei als dasjenige des Persönlichkeitsschutzes. Gerade in einem Fall wie diesem müssten die Medienvertreter hinsehen können, ob die Justiz funktioniert. Journalist und Jurist Dominique Strebel kommentiert den Entscheid aus Lausanne im aktuellen Newsletter.

Nicht zum ersten Mal befasst sich «medialex» mit der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes, die mittlerweile im Parlament angekommen ist. Christoph Schütz, Fotograf und Medienwissenschaftler, orientiert über den Stand der Revision im Bereich des Lichtbildschutzes, der nach dem Willen des Bundesrates ins Gesetz Eingang finden soll. Der Autor setzt sich als Befürworter dieses Instruments, das in acht europäischen Staaten bereits angewendet wird, mit den Argumenten der Gegner auseinander.

Die Reihe der Rechtsprechungsübersichten setzt in dieser Ausgabe des Newsletters Rechtsanwalt Oliver Sidler mit der Spruchpraxis zum Programmrecht fort. Er befasst sich mit den Entscheidungen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI, die sich 2017 mehrere Male mit Diskussionssendungen zu befassen hatte, an vorderster Stelle mit der Arena zum Thema «Trumps Krieg gegen die Medien», gegen die rekordverdächtige 500 – in Worten: fünfhundert – Beanstandungen eingegangen waren.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*



Christoph Schütz, Medienwissenschaftler, Fotograf und Verleger, Koordinator der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz (www.fotografie-urheberrecht.ch)

Der Lichtbildschutz beseitigt die Rechtsunsicherheit im Umgang mit Fotografien

Ein Blick auf den aktuellen Stand der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes

Résumé La révision en cours de la loi sur le droit d'auteur, actuellement débattue devant les chambres fédérales, devrait permettre de remédier au flou juridique concernant l'utilisation des photographies. L'auteur, partisan de l'introduction prévue de la protection de la photo, explique en détails ce que cette nouveauté apporterait et contrecarre les arguments de ses opposants.

I. Einleitung

Der Bundesrat hat mit seiner am 22. November 2017 veröffentlichten Botschaft zur URG-Revision¹ seinen bereits im Entwurf von 2015 geäusserten Willen bekräftigt: Der Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Fotografien soll ein Ende gesetzt werden, der Lichtbildschutz soll künftig auch in der Schweiz gelten. Der zwischen Nutzern und Urhebern zäh verhandelte aber schliesslich im März 2017 erzielte Kompromiss der AGUR12-II steht vor der Debatte in den eidgenössischen Räten, zwei Kommissionen des Nationalrates haben sich bereits mit dem Geschäft befasst. Die Hoffnung ist intakt, dass die Politik dieses auf ein Minimum reduzierte Paket an Verbesserungen im Urheberrecht gutheissen wird. Die Materie ist – nicht nur im Bereich Fotografie - komplex, deshalb soll möglichst grosse Klarheit geschaffen werden, welche konkreten Änderungen sich durch die URG-Revision für die Praxis ergeben. Dieser Artikel versucht dies für den Bereich Fotografie aufzuzeigen.

II. Werkschutz oder Leistungsschutz

Die Botschaft des Bundesrates schlägt die Verankerung des Lichtbildschutzes in Art. 2 URG vor:

Art. 2 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.

Die um rund die Hälfte kürzere Schutzdauer als bei individuell gestalteten Fotografien soll wie folgt geregelt werden:

Art. 29 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 4

2 Der Schutz erlischt:

¹ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-11-22/bot-d.pdf>

a^{bis} 50 Jahre nach der Herstellung für fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben;

⁴ Auf fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren hergestellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte sind die Artikel 30 und 31 nicht anwendbar, wenn die Wiedergaben keinen individuellen Charakter haben.

4 Die im Kompromiss der AGUR12-II enthaltene Variante schlug den Lichtbildschutz als reines Leistungsschutzrecht wie in den Nachbarländern vor, jedoch ausgestattet mit den Rechtstiteln des Werkschutzes:

5 Die reduzierte Schutzfrist wird in Artikel 39 geregelt:

Art. 34 a) Schutz von Fotografien ohne individuellen Charakter

1 Weisen Fotografien, sowie ähnlich wie Fotografien hergestellte Erzeugnisse keinen individuellen Charakter auf, so gelten die Art. 9-28 sinngemäss. Nachahmungen solcher Fotografien sind erlaubt.

Art. 39

1ter Im Fall von Fotografien und ähnlich hergestellten Erzeugnissen ohne individuellen Charakter (Art. 34a) beginnt der Schutz mit der Veröffentlichung oder mit der Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, der Schutz der Sendung mit deren Ausstrahlung; er erlischt nach 50 Jahren.

6 Grundsätzlich verfolgen beide Vorschläge dieselbe Stossrichtung: Jede von einem Menschen geschaffene Fotografie erhält Schutz vor unerlaubter Verwendung: Individuell gestaltete Fotografien sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors geschützt, nicht individuell gestaltete nur rund halb so lang.

7 Im Detail unterscheiden sich die beiden Varianten in drei Punkten:

1. Schutzdauer

8 Die Schutzdauer des nun vorgeschlagenen Art. 29 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 4 ist potenziell kürzer, da diese 50 Jahre *ab Herstellung* beträgt. Vorgesehen gemäss Kompromiss der AGUR12-II waren 50 Jahre *ab der ersten Publikation* oder der Herstellung, falls keine Publikation erfolgt ist.

9 Diese um potenzielle knapp 50 Jahre kürzere Schutzfrist mag die Autoren auf den ersten Blick schmerzen, zudem unterscheidet sie sich zur Regelung in Deutschland. In der Praxis eines durchschnittlichen Fotografenlebens erscheint aber auch diese Schutzfrist ausreichend, weil so die Verwertungshoheit über das eigene Schaffen 50 Jahre lang gegeben ist. Negativ auswirken würde sich dieser Unterschied höchstens, wenn zum Beispiel ein 80-jähriger Fotograf seine bisher nie publizierten, nicht individuell gestalteten Fotografien, die er als 25-Jähriger gemacht hat, erstmals veröffentlicht, für diese Bilder wäre der Schutz mit der vorgeschlagenen Lösung in Art. 29 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 4 abgelaufen.

2. Zweidimensionale Objekte

10 Nach dem Willen des Bundesrates sollen Fotografien von 2-dimensionalen Objekten in der Schweiz (im Unterschied z.B. zu Deutschland) ungeschützt bleiben. Konkret bedeutet dies, dass reine, durch fotografische oder ähnliche Verfahren hergestellte Bildreproduktionen, schutzlos bleiben und also auch weiter kopiert werden können. Für auf Reproduktionen spezialisierte Fotostudios ist dies unerfreulich, weil so ihre zum Teil technisch und damit auch finanziell sehr aufwändige Arbeit von jedermann weiterhin ohne Erlaubnis und Entschädigung kopiert und vermarktet werden darf. Beim Gesetzgeber dürfte jedoch das Argument überwogen haben, dass das reine Duplizieren durch einen technischen Vorgang, also z.B. das Fotokopieren oder Einscannen eines Bildes keinen Werkschutz nach sich ziehen soll. Wie die Gerichte in Deutschland diesen Spagat zwischen sinnvollem Leistungsschutz und dem Zugang zu einem gemeinfreien Werk meistern, lässt sich hier nachverfolgen: <https://www.heise.de/foto/meldung/Wikimedia-will-Streit-ueber-Gemaelde-Fotos-vor-den-BGH-bringen-3740595.html>

3. Nachahmungsfreiheit

11 Bezüglich der Nachahmungsfreiheit von geschützten Fotografien enthielt der Vorschlag des AGUR12-II-Kompromisses explizit einen Hinweis darauf, dass nicht individuell gestaltete Fotografien nachgeahmt werden dürfen. Damit sollte vermieden werden, dass über den Lichtbildschutz ein Abbildungsmonopol z.B. eines Gebäudes erreicht werden könnte.

12 Die nun gewählte Lösung in Art. 2 Abs. 3^{bis} verbietet grundsätzlich Nachahmungen. Es existieren divergierende Ansichten, ob der Begriff der „Nachahmung“ eine gestalterische Individualität des zuerst erstellten Werks impliziert und damit eine nicht individuell gestaltete Fotografie aus juristisch-terminologischen Gründen gar nicht „nachgeahmt“ werden kann, oder ob hier tatsächlich Auslegungsprobleme lauern: Legt man den Begriff „Nachahmung“

umgangssprachlich aus, lässt sich nämlich auch eine nicht individuell gestaltete Fotografie sehr wohl nachahmen, nämlich in dem man dasselbe Objekt (z.B. das Berner Münster) vom selben Ort aus, zur selben Zeit und bei blauem Himmel mit denselben Kameraeinstellungen „nachfotografiert“. Ein über Art. 2 Abs. 3^{bis} verliehener, indirekter Objektschutz wäre sicher in niemandem Interesse, es wäre deshalb wünschbar, wenn in den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3^{bis} der gesetzgeberische Wille noch ausdefiniert würde.

III. Lichtbildschutz - und jetzt?

Wer sich eine Homepage eines Fotografen oder einer Bildagentur ansieht, trifft früher oder später auf einen Hinweis wie „Alle Fotografien sind urheberrechtlich geschützt“. Dass diese flächendeckend in der Schweiz vertretene Meinung nicht der aktuell gültigen gesetzlichen Grundlage entspricht, haben einige Fotografinnen und Fotografen spätestens dann schmerzhaft erfahren müssen, wenn sie vor Gericht abgeblitzt sind: Gisela Blau mit ihrem Meili-Bild (BGE 130 III 714), der Pressefotograf mit seinem Hayek-Bild (Urteil des Handelsgerichts des Kt. Aargau vom 29.8.2012, HOR 2011.22), die Vereinigung der Strassenverkehrsämter gleich mit Hunderten von Bildern (Urteil des Handelsgerichts des Kt. Bern vom 17. Juni 2015, HG 15 39). Diese Urteile² sind nicht nur selten, ihr Verdikt steht insbesondere in krassem Gegensatz zu den Standards im professionellen Bildermarkt einerseits, aber ebenso zu dem, was Herr und Frau Normalverbraucher eben selber auch als „normal“ betrachten: nämlich dass vor der Verwendung einer Fotografie der Autor um Erlaubnis gefragt und die Nutzungsbedingungen ausgehandelt werden. Diese Norm funktioniert denn auch in der Schweiz in den allermeisten Fällen von Bildnutzungen: Vor der Publikation einer Fotografie werden mit dem Rechteinhaber die Nutzungsbedingungen vereinbart, dies unabhängig davon, ob die Fotografie nun sogenannten individuell gestaltet ist oder nicht und damit auch geschützt wäre oder nicht. Diese etablierte Praxis ist denn auch der Grund dafür, dass in all diesen Fällen von Bildnutzungen der neu einzuführende Lichtbildschutz absolut keine Wirkung entfalten wird: Alles wird wie bisher funktionieren, aber Fotografen wie Nutzer erhalten Rechtssicherheit. Diese bereits nach der Logik des Lichtbildschutzes funktionierende Praxis ist wohl auch ein Grund, wieso es der Lichtbildschutz in den AGUR12-II Kompromiss geschafft hat und er auch von Nutzern wie *Schweizer Medien* oder dem *Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband* (SBVV) unterstützt wird. 13

Bleiben die einzelnen Bildnutzungen, die ohne Erlaubnis und entsprechend auch ohne Entschädigung erfolgen. Unter dem aktuellen Recht sind diese Nutzungen vielleicht legal oder vielleicht auch illegal, aufgrund des schwammigen Schutzkriteriums „gestalterische Individualität“ kann dies niemand so genau voraussagen. Die Behauptungen der geschädigten Fotografen, man würde gegen Urheberrecht verstossen, kontern die oft durch Anwälte vertretenen Nutzer in der Regel mit Verweis auf die Schutzlücke im schweizerischen URG: „...es ist zweifelhaft, ob die verwendete Fotografie den Schutzvoraussetzungen von Art. 2 URG zu genügen mag, deshalb...“. Lenkt der Nutzer nicht doch noch ein und bezahlt das Bildhonorar, ist die Sache in den meisten Fällen zuungunsten der Fotografen erledigt, weil diese in der Regel weder willens noch ökonomisch in der Lage sind, für ein Bildhonorar von vielleicht 250 Franken einen langwierigen Prozess mit sehr ungewissem Ausgang auf sich zu nehmen. Genau an diesem Punkt, aber eben nur in diesen seltenen Fällen, wird künftig der Lichtbildschutz seine direkte Wirkung entfalten: Die Unsicherheit, ob eine Fotografie urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, besteht künftig nicht mehr: Die Nutzer wissen, dass in jedem Fall ein Rechtclearing angezeigt ist und insbesondere, dass sie die bisherige Schutzlücke nicht mehr zur Abschreckung vor einer Rechtsdurchsetzung beziehen können. Neben dieser unmittelbaren Wirkung auf vor Gericht ausgefochtene Urheberrechtsstreitigkeiten kann auch eine indirekte auf das allgemeine Nutzerverhalten erhofft werden: Weil klar ist, dass alle Fotografien (von 3-dimensionalen Objekten...) geschützt sind, sinkt auch die Versuchung für unerlaubte Nutzungen. 14

Mit dem Lichtbildschutz will der Bundesrat also lediglich im Gesetz nachvollziehen, was sich in der Praxis des Bildermarktes schon lange etabliert hat. Auf den ersten Blick erstaunt deshalb, dass aus drei unterschiedlichen Richtungen der Lichtbildschutz mehr oder weniger frontal angegriffen wird. 15

IV. "Digitale" Allmend wünscht den Lichtbildschutz ins Pfefferland

Am lautesten tönt es von der „Digitalen Allmend“, die die Auswirkungen des Lichtbildschutzes auf die Praxis ganz anders beurteilt: Es drohe eine massive Abmahnwelle aus Deutschland, viele Bilder müssten aus dem Internet verschwinden, die Kulturschätze der online-Bibliothek der ETH Zürich ebenso, etc. Man kann es der Digitalen Allmend, die seit Jahren für eine generelle und weltweite Abschaffung des Urheberrechts wirbt, nicht übel nehmen, 16

2 Abrufbar auf http://fotografie-urheberrecht.com/urteile_deutsch.html

wenn sie konsequenterweise nun auch den Lichtbildschutz ins Pfefferland wünscht. Ihre über die Medien verbreiteten Argumente³ halten einer Überprüfung jedoch nicht stand: Eine Abmahnindustrie nach deutschem Muster (die sich nun ausser den abkassierenden Anwaltspraxen auch hier zu Lande niemand wünschen kann) ist gemäss der Auskunft diverser Urheberrechtsspezialisten bei uns nicht zu befürchten: Im Gegensatz zu Deutschland können einem Nutzer, der eine Fotografie ohne Rechteclearing verwendet hat, keine vorprozessualen Gebühren in Rechnung gestellt werden. Entschliesst sich der Rechteinhaber aber zu einem Gerichtsverfahren, wird er kein Interesse mehr haben, überrassene Forderungen zu stellen, weil er sonst riskiert, den Grossteil der Gerichts- und Parteikosten bezahlen zu müssen. Unbegründet ist auch die Angst von Andreas Von Gunten (Digitale Allmend), dass „Vieles von dem, was heute im Internet verfügbar ist“⁴ verschwinden würde: In der Botschaft des Bundesrates ist mit Art. 80 explizit geregelt, dass alle Fotografien, die vor Inkrafttreten des Lichtbildschutzes im Internet zur Verfügung stehen, weiterhin auf den entsprechenden Seiten bleiben dürfen:

Art. 80 Abs. 2:

Für das Zugänglichmachen von Fotografien ohne individuellen Charakter bedeutet dies, dass diese Verwendung weiterhin erlaubt ist, sofern sie unter altem Recht begonnen wurde.

- 17 Unzutreffend ist schliesslich auch die Behauptung von Andreas Von Gunten, dass Kulturschätze der online-Bilderbibliothek der ETH in Archive verbannt würden⁵. Die URG-Revision sieht hierfür sogar eine Ausweitung der Katalogfreiheit vor, die es der ETH-Bibliothek ermöglicht, ihre bisherigen und künftigen Bestände auch weiterhin im Internet zu präsentieren:

Art. 24e Bestandesverzeichnisse

1 Öffentliche sowie öffentlich zugängliche (...), Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben (...)

V. Die sonderbaren Argumente von Vertretern des Kunsthandels

- 18 In einem Kommentar in der NZZ⁶ haben sich Florian Schmidt-Gabain und in einer Radiosendung auf SRF2⁷ Sandra Sykora ebenfalls sehr negativ zum Lichtbildschutz geäussert. Beide arbeiten für den privaten Kunsthandel, ihre Kritik äussern sie jedoch im Namen der Museumsverbände VMS und ICOM. Gerade die Museen müssten jedoch ein vitales Interesse daran haben, dass die URG-Revision wie vom Bundesrat vorgeschlagen durchs Parlament kommt: Sie könnten verwaiste Werke neu nutzen (Art. 22b), die Katalogfreiheit würde ausgebaut (Art. 24e) und die Wissenschaftsschranke (Art. 24e) würde die Forschung an Kunstwerken erleichtern. Profitieren würden die Museen ebenso vom Lichtbildschutz, weil z.B. die von den Museen hergestellten Fotografien von Sammlungsgegenständen in der Regel nicht individuell gestaltet, damit ungeschützt und bisher von jedermann frei verwendet werden können; mit dem Lichtbildschutz würden die Museen die Verwertungshoheit über solche Fotografien behalten. Doch Sandra Sykora bekämpft den Lichtbildschutz u.a. mit folgendem Argument: „Wenn sie ein Objekt haben und das abfotografieren, das niemals urheberrechtlich geschützt war, kriegen Sie durch die Fotografie ein neues Urheberrecht auf ein z.B. mittelalterliches Gemälde oder ein mittelalterliches Objekt; damit können Sie im Prinzip die Gemeinfreiheit dieser Objekte komplett aushebeln.“ Diese Behauptung ist falsch, weil eine Fotografie *nie* ein Urheberrecht am fotografierten Gegenstand schafft, entsprechend bleiben gemeinfreie Bilder immer gemeinfrei. Unzutreffend auch Florian Schmidt Gabain: „Fotografien von Kunstwerken wären „unisono“ urheberrechtlich geschützt.“ In der Botschaft zur Vorlage ist zu lesen, dass reine Reproduktionen von zweidimensionalen Vorlagen eben gerade nicht geschützt werden sollen⁸ Fotografien z.B. von Skulpturen würden also geschützt, Fotografien von Bildern, aus denen (den Fotografien) keine 3-Dimensionalität ablesbar ist, jedoch nicht. Zugegeben: Wo genau die Grenze zwischen einem zweidimensionalen und einem dreidimensionalen Objekt zu ziehen ist, wird wohl ein Gericht in einem Grundsatzentscheid zu regeln haben.
- 19 Bleibt zu hoffen, dass die Museen ihre Position nochmals überdenken, anstatt die gesamte Vorlage mit dieser dürftig fundierten Kritik am Lichtbildschutz zu gefährden.

3 Artikel Aargauer Zeitung, aktualisiert am 7.12.2017: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/neues-foto-gesetz-es-droht-eine-anklagewelle-aus-deutschland-131931925>

4 Siehe Fussnote 3

5 Siehe Fussnote 3

6 http://www.fotografie-urheberrecht.com/Artikel_NZZ_Replik_2018.pdf

7 http://www.fotografie-urheberrecht.com/SRF2_27_02_2018.mp3

8 Siehe Fussnote 1 Seite 29

VI. Die Kritik der Dogmatiker

Die anfängliche Zurückhaltung vieler Juristen gegenüber der Einführung des Lichtbildschutzes in der Schweiz hat, - je länger dieser im Gespräch und damit keine Unbekannte mehr ist -, an Zustimmung gewonnen. Das entscheidende Argument hierfür ist der Gewinn an Rechtssicherheit. Auf der Homepage der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz findet man mittlerweile eine beeindruckende Zahl von JuristInnen und ExpertInnen, die sich in Kurzstellungnahmen⁹ zum Lichtbildschutz äussern. Dennoch gibt es auch Juristen, die die gesetzeslogische Verankerung in Art. 2 mit „Systembruch“ oder „Katastrophe“ betiteln. In der Tat ist die Verortung des Lichtbildschutzes in Art. 2 störend; dass man dort schon früher für Computerprogramme ebenfalls eine Ausnahme geschaffen hat, ist keine überzeugende Rechtfertigung. Würde man den Lichtbildschutz in den verwandten Schutzrechten verankern, wäre zwar auch ein Systembruch zu beklagen, allerdings ein weniger gravierender. Man muss sich eingestehen, dass die Gesetzesstruktur für die Fotografie einfach keinen sinnvollen Platz vorgesehen hat. Da der Sinn und Zweck von Gesetzen jedoch nicht in der Aufrechterhaltung ihrer inneren Logik besteht, sondern darin, die Probleme des Alltags in den Griff zu kriegen, muss mit der Implementierung des Lichtbildschutzes wohl oder übel ein bisschen Systemwidrigkeit in Kauf genommen werden. Die acht EU-Staaten, die den Lichtbildschutz schon lange und mit Erfolg praktizieren¹⁰, sind daran ebenfalls nicht zu Grunde gegangen.

VII. Vergütungen

Ob und wie sich die Einführung des Lichtbildschutzes auf die gesetzlichen Vergütungen, z.B. die Leerträgervergütung, auswirken wird, wird sich erst in den paritätischen Tarifverhandlungen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften zeigen. Da schon heute die Fotografien in den Verteilungsregeln der Verwertungsgesellschaften enthalten sind, braucht es hier keine grundsätzliche Änderung. Diese Vergütungen richten sich nach dem vom Nutzer erzielten Ertrag der Werke; da die meisten der nicht individuell gestalteten Fotografien jedoch gar nicht auf eine Vermarktung ausgerichtet sind, ist hier trotz der quantitativen Zunahme an geschützten Fotografien nicht mit einer substanziellen Veränderung zu rechnen. Vordringliches Ziel des Lichtbildschutzes und Motivation für dessen Einführung war und bleibt die Rechtssicherheit.

VIII. Fazit

Die Arbeit an der URG-Revision dauert nun schon sechs Jahre, es ist ein wichtiges Geschäft mit vielen Akteuren in einem sich stetig wandelnden technologischen Umfeld. Im zweiten Anlauf hat sich die AGUR12-II zu einem Kompromiss zusammengerauft, auf dessen Grundlage hat das IGE jenen Vorschlag ausgearbeitet, den der Bundesrat nun den Räten zur Annahme empfiehlt. Die Hoffnung ist intakt, dass die Parlamentarier diesen Kompromiss als solchen akzeptieren und sich nicht von Lobbyisten zu Vorstössen drängen lassen, die die ganze Vorlage auf der Zielgerade noch scheitern lassen.

Zusammenfassung Mit der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes, die vor der Beratung in den eidgenössischen Räten steht, soll die herrschende Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Fotografien beseitigt werden. Der Autor, Befürworter der geplanten Einführung des Lichtbildschutzes, erklärt, was dieser im Detail bringt, und setzt sich mit den Argumenten der Gegner dieses Instruments auseinander.

⁹ http://fotografie-urheberrecht.com/Juristen_fuer_Lichtbildschutz.html

¹⁰ Deutschland, Österreich, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Tschechien und Estland



Oliver Sidler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zug

Verschörungstheorien und der faire Umgang mit Gästen

Rechtsprechungsübersicht 2017 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Résumé En 2017, l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision a été mise à contribution de manière significative par l'offre en ligne de la SSR, diverses émissions de débat ainsi que par une plainte pour refus d'accès. L'émission « Arena » du 24 février 2017 sur le thème « La lutte de Trump contre les médias » a entraîné un afflux massif de réclamations. Le différend émotionnel entre le présentateur et un de ses invités a notamment été contesté. Il s'est alors posé la question de savoir si l'ensemble de cette émission de débat permettait au public de développer son propre avis.

I. Überblick

Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen erledigte 2017 16 Beschwerdeverfahren¹ (2016:28). Acht Beschwerdeverfahren konnten materiellrechtlich beurteilt werden (2016:24), auf acht Beschwerden wurde nicht eingetreten. (2016:4). Gutgeheissen wurden zwei Beschwerden; bei sechs Beschwerden wurde keine Verletzung des programmrechtlichen Sachgerechtigkeitgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG oder Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG festgestellt. Im Folgenden wird eine Auswahl der im Jahr 2017 abgeschlossenen Verfahren vorgestellt.

II. Nichteintretensentscheide

Die Nichteintretensentscheide betrafen allesamt das Deutschschweizer Fernsehen. Nicht eingetreten wurde auf Betroffenenheitsbeschwerden, bei denen keine enge Beziehung zum Gegenstand seiner Sendung nachgewiesen werden konnte. Auf die Aufforderung der UBI, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von den die Beschwerde unterstützenden und legitimierten Personen nachzureichen, gingen die Beschwerdeführer in der Regel nicht ein. In den Nichteintretensentscheiden vermochte die UBI auch kein öffentliches Interesse an der Beurteilung sehen. Dieses liegt dann vor, wenn der Gegenstand einer Sendung neue rechtliche Fragen aufwirft oder Aspekte betrifft, die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind oder wenn eine Beschwerde gegen eine Sendung primär Bestimmungen berührt, zu welchen noch keine umfassende oder etablierte Rechtsprechung besteht (b.564 und b.704/705). Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer rügten in der Regel Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG oder des Vielfaltsgebots gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG, zu welchen bereits eine umfassende Rechtsprechung besteht (b. 761, b. 754, b. 752).

Im Entscheid b. 748 verwies die UBI den Beschwerdeführer, dessen Ansicht nach Fernsehen SRF generell einseitig und tendenziös über den Konflikt in Syrien berichtete, auf die Möglichkeit der Einreichung einer Zeitraumbeschwerde. Nicht eingetreten ist die UBI auf die Beanstandung der Witwe eines in der Zwischenzeit verstorbenen und

im "Kassensturz" von Fernsehen SRF nicht namentlich erwähnten Geschäftsführers einer Firma in Bezug auf die unzulässige fristlose Kündigung einer Schneiderin, da die Beschwerdeführerin selber keinen Bezug zum im Filmbericht dargestellten Unternehmen aufwies und auch der verstorbene Ehemann, damals Geschäftsführer, nicht konkret genannt wurde (b. 749). Schliesslich verneinte die UBI ihre Zuständigkeit zur Prüfung von Einträgen in Foren auf SRF-News und die von Beschwerdeführern gerügte Ungleichbehandlung von Kommentaren aufgrund der politischen Ausrichtung sowie der Zensur von Kommentaren und damit die Handhabung der Netikette. Die Beschwerdeführer wurden zu Recht an das BAKOM als allgemeines Aufsichtsorgan verwiesen (b.750).

III. Verfahren zum Online-Angebot der SRG

1. Putin-Video beanstandet

4 Als unsachlich und tendenziös rügte eine Beschwerdeführerin ein auf der Facebookseite von SRF-News am 5. Oktober 2016 veröffentlichtes, rund 30 Sekunden dauerndes Video mit dem Titel «Putin macht den Cowboy». Mit dieser Eingabe hatte die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zum ersten Mal eine Beschwerde gegen einen Online-Inhalt der SRG zu behandeln. Seit dem 1. Juli 2016 ist die UBI auch für die Behandlung von Beschwerden gegen Inhalte des übrigen publizistischen Angebots der schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zuständig (Art. 83 Abs. 1 Bst. a RTVG). Auch wenn das beanstandete Video nicht direkt auf der Webseite von SRF aufgeschaltet war, dürfte doch die Zuständigkeit der UBI zur Beurteilung des Inhalts auf der Facebookseite von SRF zuständig sein. Das Radio- und Fernsehgesetz schränkt das übrige publizistische Angebot der SRG nicht auf ein bestimmtes Medium oder eine bestimmte Technik ein. Gemäss Art. 12 der Konzession SRG (Konzession SRG vom 28. November 2007, BBl 2017, 5821) umfasst das übrige publizistische Angebot im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG die Online-Angebote nach Artikel 13 der Konzession, den Teletext, programmassoziierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland im Sinne von Art. 28 Abs. 1 RTVG und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen. Offen ist, auf welchen Online-Plattformen die Inhalte publiziert werden (vgl. zum Ganzen auch Julian-Ivan Beriger, Besonderheiten des Online-Angebots im üpA der SRG in der aktuellen Aufsichtspraxis der UBI, erschienen im «medialex»-Newsletter 4/18).

5 Das Video zeigte den russischen Präsidenten bei einer Auswilderungsaktion von Przewalski-Pferde im Süd-ural. Untermalt wurden die Bilder mit Westernmusik und ergänzt mit einem eingblendeten Text mit folgendem Inhalt: "Bei romantischer Kulisse in bester Westernmanier, macht Präsident Putin auf das Verschwinden wilder Pferde aufmerksam. Diese demonstrierte Tierliebe ist aber auch eine Provokation. Denn: Zwischen der USA und Russland herrscht mehr und mehr politische Eiszeit. Darunter leidet die Zivilbevölkerung in Syrien. Friedensgespräche sind derzeit undenkbar. Putins Pferdewiege: Für die syrische Bevölkerung wohl eher blanker Hohn."

6 *Kommentar: Die UBI kam zu Recht zum Schluss, dass der eingblendete Text sachlich in keinem Zusammenhang zu den Aufnahmen und den Aussagen zur Syrienpolitik des russischen Präsidenten stand. Dem Originalvideo unterlegt war denn auch ein ganz anderer Text. Das Publikum konnte somit nicht zwischen Fakten und Kommentaren im Sinne des Transparenzgebots unterscheiden. Auch die Tatsache, dass das Video nicht linear im Fernsehen mit grösserer Breitenwirkung ausgestrahlt, sondern auf der Facebookseite von SRF-News abrufbar war, vermochte die gravierenden Mängel nicht zu relativieren. Das beanstandete Video wurde bereits im Rahmen des Beanstandungsverfahrens vor der Ombudsstelle nach einer internen Analyse entfernt.*

2. Zusammenfassung früherer Ereignisse (9/11)

7 In einem Online-Artikel vom 31. März 2017 ging es um die Veröffentlichung von Fotos vom Anschlag auf das Pentagon durch die US-Bundespolizei FBI. Geltend gemacht wurde in der Beschwerde, dass der zweite Teil des Artikels, in welchem die Ereignisse vom 11. September 2001 kurz zusammengefasst worden seien, nicht mehr dem neuesten Erkenntnistand entsprechen. Die UBI war der Meinung, dass es nicht zwingend erforderlich ist, die bestehenden Zweifel an einer offiziellen Version zu den Terroranschlägen von 9/11 im Rahmen des beanstandeten Artikels zu erwähnen, zumal das eigentliche Thema die Veröffentlichung von Bildern ist, die sechs Jahre lang verschwunden waren. Die Beschwerde wurde einstimmig abgewiesen (b. 765).

3. Vorfall an Karneval in Bellinzona

8 Einstimmig abgewiesen wurde auch eine Beschwerde gegen einen Online-Artikel von Radio Televisione della Svizzera Italiana zu einem gewalttätigen Vorfall während des Karnevals von Bellinzona und dem dazu ergangenen erstinstanzlichen Strafgerichtsurteil. Gemäss UBI waren die wesentlichen Fakten korrekt dargestellt, auch wenn einige Mängel, die aber Nebenpunkte betrafen, vorhanden waren (b.769).

IV. Beurteilung einer Zugangsbeschwerde

Eine Arena-Sendung von Fernsehen SRF, die «Abstimmung-Arena» zur Energiestrategie vom 28. April 2017, beschäftigte die UBI im Entscheid b. 763 vom 3. November 2017. Dabei hatte sie sowohl eine Zugangsbeschwerde als auch eine Popularbeschwerde zu beurteilen. Fernsehen SRF lädt gemäss dem regelmässigen Konzept der Sendung je zwei Personen von Befürworter- und Gegenseite ein. In der zweiten Reihe nahmen Vertreter der Wirtschaft jeweils den Pro- und Contra-Standpunkt ein. Der Beschwerdeführer wehrte sich vergeblich für eine Teilnahme an der Sendung, damit auch der Standpunkt des Umweltschutzes dargelegt werden könne. Als Kampagnenleiter nahm er eine zentrale Rolle im Umweltkomitee gegen das Energiegesetz ein. Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen bestätigte in seinem Entscheid die ablehnende Haltung von Fernsehen SRF, weder den Beschwerdeführer noch andere Persönlichkeiten von Umweltverbänden an der Sendung teilnehmen zu lassen. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die Redaktion sich entschieden habe, keinen Vertreter von der Umweltseite einzuladen, weder von den Befürwortern noch von den Gegnern. «Der Umstand, dass das Begehren des Beschwerdeführers, als Vertreter des Umweltkomitees die Nein-Seite zu repräsentieren, von der Redaktion abgewiesen worden ist, stellt denn auch keine Diskriminierung dar, umso weniger, als sich die Umweltverbände in der Tendenz eher für die Vorlage ausgesprochen haben. Die entsprechende Verweigerung des Zugangs zur «Abstimmung-Arena» ist daher nicht rechtswidrig. Ob Umweltfragen zugunsten von wirtschaftlichen Aspekten in unzulässiger Weise vernachlässigt wurden, weil sich zwei Vertreter der Wirtschaft in der zweiten Reihe gegenüberstanden, fällt in die nachfolgende programmrechtliche Beurteilung und ist nicht im Rahmen der Zugangsbeschwerde zu prüfen».

Kommentar: Diese Argumentation ist nicht ganz nachvollziehbar. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Zugang zum redaktionellen Teil des Programms ausnahmsweise allenfalls dann, «wenn ein Veranstalter gewissen Parteien, Personen und Gruppierungen direkt oder indirekt Zugang zum Programm gewährt, vergleichbaren Parteien, Personen oder Gruppierungen einen solchen jedoch ohne sachlichen Grund verwehrt, sie damit rechtungleich behandelt bzw. diskriminiert (BGE 139 I 306, 310). Im Rahmen der Prüfung der Zugangsbeschwerde darf meines Erachtens kein Unterschied gemacht werden, welche Teilnehmenden an eine Diskussion als Hauptakteure im Vordergrund sind und welche – wie in der Sendung «Arena» – nur in der zweiten Reihe, aber immerhin explizit zur Teilnahme an der Diskussion eingeladen, zu Wort kommen. Die Auswahl der Diskussionsteilnehmer kann zwar unter programmrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, muss von der unabhängigen Beschwerdeinstanz bei Vorliegen einer Zugangsbeschwerde jedoch im Rahmen dieser behandelt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Vielfaltsgebots nach Art. 4 Abs. 4 RTVG kommt die UBI nochmals auf die Zusammensetzung der Diskussionsrunde zurück und erwähnte im Wesentlichen die Argumente von Fernsehen SRF in Bezug auf die von der Redaktion gewünschten Gäste dar. Diese Erwägungen bezogen sich aber in erster Linie auf die Diskussionsteilnehmer, die in der ersten Reihe der Arena-Sendung stehen. Insgesamt kommt die UBI zum Schluss, dass unter dem Gesichtspunkt des Vielfaltsgebots die Argumente beider Lager in ausgewogener Weise zum Ausdruck gekommen sind. Zur Vernachlässigung des Umweltaspekts meint die UBI, dass dies allenfalls einen Mangel in einem Nebenpunkt darstellt, der nicht geeignet sei, eine Programmrechtsverletzung zu begründen.

Kommentar: Trotzdem hätte, aus meiner Sicht, die Zusammensetzung der Diskussionsrunde, auch der hinteren Reihe, im Rahmen der Zugangsbeschwerde ausführlicher behandelt werden sollen.

V. Verschwörungstheorien und Verschwörungstheoretiker

Verschwörungstheorien und Verschwörungstheoretiker beschäftigten die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen im Berichtsjahr stark. Im Beschwerdeverfahren b. 751 hatte sich die UBI mit der Sendung des Wissenschaftsmagazins «Einstein» vom 26. Januar 2017 zu beschäftigen. In einer Popularbeschwerde wurde unter anderem beanstandet, dass mit Daniele Ganser ein anerkannter Historiker und Forscher als Verschwörungstheoretiker bezeichnet und überdies mit Naziverbrechen in Verbindung gesetzt worden sei. Die Sendung befasste sich in verschiedenen Themenblöcken mit Aspekten über das Entstehen, Funktionieren, das Verbreiten und die Macht von Verschwörungstheorien. Dabei ging es auch um die Kritik von Daniele Ganser an der offiziellen Version zu den Terroranschlägen von 9/11 und insbesondere zum Einsturz des WTC-7. Als «Verschwörungstheoretiker» wurde Ganser von der Redaktion und somit im Rahmen der Moderation nie genannt, jedoch wurde er als solchen von einem interviewten Experten bezeichnet. Zum Vorwurf, Daniele Ganser verbreitete Verschwörungstheorien, hätte dieser in der Sendung Stellung nehmen können. Darauf wies auch bereits zu Beginn des entsprechenden Beitragsteils die Moderatorin hin und erwähnte, dass Ganser ein Interview abgelehnt hätte. Nach der Ausstrahlung der Aussagen des Experten wurde die schriftliche Antwort von Daniele Ganser eingeblendet und vorgelesen. Aus rundfunkrechtlicher Sicht kam die UBI zum Schluss, dass sich das Publikum zum Thema anhand der gezeigten aktuellen und historischen Beispiele eine eigene Meinung bilden konnte, was auch für den von den Beanstandern schwergewichtig beanstandeten Teil über die Kritik an Daniele Ganser betrifft. Das Publikum habe aufgrund der transparenten

Gestaltung zwischen Fakten und persönlichen Ansichten unterscheiden können und umstrittene Aussagen seien als solche erkennbar gewesen. Der Betroffene konnte auch angemessen Stellung nehmen. Dem Vorwurf, Ganser sei mit Naziverbrechen oder Antisemitismus in Verbindung gesetzt worden, konnte die UBI nicht folgen.

- 14 *Kommentar: Der Sichtweise der unabhängigen Beschwerdeinstanz ist vollumfänglich beizupflichten. Der Beitrag im Wissenschaftsmagazin «Einstein» war professionell und nicht einseitig aufgebaut. Die Stellungnahme von Daniele Ganser wurde adäquat wiedergegeben, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.*

VI. Vom fairen Umgang mit Gästen

1. Daniele Ganser als Gast in der Arena «Trumps Krieg gegen die Medien»

- 15 Zu einer wahren Flut von Beanstandungen führte die Sendung «Arena» vom 24. Februar 2017 zum Thema «Trumps Krieg gegen die Medien». Bei der Ombudsstelle SRG Deutschschweiz gingen rund 500 Beanstandungen gegen diese Sendung ein. Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen behandelte insgesamt sechs Beschwerden (b. 753/756/757/758/759/760) und fasste ihre Entscheidung zu dieser Sendung am 3. November 2017. Von den Beschwerdeführern, unter denen sich auch Daniele Ganser befand, wurden vor allem der Umgang mit dem Gast Daniele Ganser, dessen Arbeit in abwertender und unzutreffender Weise dargestellt worden sei, gerügt. Er sei bereits als «umstrittener Publizist» vorgestellt und die Bewertung von dessen Arbeit als «Verschwörungstheorien» dargestellt worden. Insgesamt sei die Sendung sehr einseitig und in keiner Weise ausgewogen gewesen. Die Hauptkritik zielte vor allem gegen den Umgang des Moderators mit seinem Gast Daniele Ganser mit dem Höhepunkt der Auseinandersetzung, als die Reaktion des Publizisten auf die Sendung «Einstein» von Fernsehen SRF vom 26. Januar 2017 (siehe dazu oben) zur Sprache kam. Der Moderator erwähnte dazu einen Tweet von Daniele Ganser, in welchem dieser ausgeführt hatte, dass für SRG kritische Forschung zu den Terroranschlägen um 9/11 eine Verschwörungstheorie darstelle und dass diffamiert statt aufgeklärt worden sei. Fast gleichzeitig habe Ganser der Redaktion von «Einstein» eine E-Mail geschrieben und den Teil zu 9/11 als «fair und sachlich» bezeichnet. Daraufhin intervenierte Ganser in der Sendung «Arena» sofort und machte den Moderator darauf aufmerksam, dass der zweite wichtige Textteil der E-Mail weggeschnitten worden sei («der Mix mit Klimalüge und Protokolle hingegen fand ich schlecht»). Und nun entbrannte eine längere Diskussion um den verkürzten Text dieser E-Mail, welche anschliessend vollständig vorgelesen wurde. Gegen Schluss der Sendung ging der Moderator noch einmal auf diese Kontroverse ein.

- 16 Die unabhängige Beschwerdeinstanz kommt zum Schluss, dass der Umgang des Moderators mit Daniele Ganser im Lichte von wichtigen journalistischen Sorgfaltspflichten wie dem Fairnessprinzip oder der Unvoreingenommenheit problematisch war. Dies allein könne aber noch nicht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots hervorrufen. Die UBI ist der Ansicht, dass der problematische Umgang des Moderators und der Redaktion mit Daniele Ganser für das Fernsehpublikum transparent war: «Die beanstandete Diskussionssendung wollte gemäss Anmoderation die Glaubwürdigkeit der klassischen Medien thematisieren, zu denen auch die Beschwerdegegnerin zählt. Mit der wiederholten Kritik des Moderators an Daniele Ganser und an dessen Ansichten, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem angekündigten Thema stand, wurde aber stattdessen in substantieller Weise die Glaubwürdigkeit einer der beiden Vertreter der medienkritischen Seite infrage gestellt. Diese Problematik wurde durch die wiederholten energischen Erwidern von Daniele Ganser für das Publikum jedoch ersichtlich, sodass es sich dazu eine eigene Meinung bilden konnte. Der mediengewandte Publizist legte nicht nur seinen Standpunkt zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen – umstrittene bzw. widersprüchliche Aussagen, Verschwörungstheoretiker – und zu den verwendeten problematischen Mitteln – verkürzte E-Mail – unmissverständlich dar, sondern kritisierte die Sendung an einer Stelle auch in genereller Weise, indem er deren Informationsgehalt infrage stellte und bemerkte, dass es in dieser darum gehe, jemanden (ihn) zu diffamieren und in die Pfanne zu hauen». Die UBI kommt dann zum Schluss, dass die Diskussion in der Arena insgesamt verdeutlichte, dass das Thema der Glaubwürdigkeit der Medien mit den zahlreichen damit verbundenen Aspekten äusserst umstritten und emotional aufgeladen war, aber trotz den erwähnten Mängeln das Publikum sich eine eigene Meinung zum Inhalt der beanstandeten Sendung bilden konnte.

- 17 *Kommentar: Die Auseinandersetzungen zwischen dem Moderator und seinem Gast Daniele Ganser, welche zwar nur einen kleinen Teil der Sendezeit ausmachten, vermochten meines Erachtens den Gesamteindruck der Sendung massgeblich beeinflussen. Das Publikum erhielt den Eindruck, dass es den Sendungsmachern darum ging, Daniele Ganser als unglaubwürdig darzustellen. Die Auseinandersetzung um eine E-Mail in Bezug auf die Sendung «Einstein» verstärkte diesen Eindruck und verwirrte das Publikum, da die Visionierung dieser Sendung vom 26. Januar 2017 nicht vorausgesetzt werden konnte. Dem grösstenteils emotionalen, verbalen Disput zwischen dem Moderator und Daniele Ganser konnte das Publikum nicht folgen. Das beeinflusste nachhaltig den Gesamteindruck der Sendung mit dem Gast, der nicht fair behandelt wurde. Auch wenn sich Daniele Ganser schlagfertig und mediengewandt wehren konnte, wurde von Seiten der Moderation nur darauf hingearbeitet, seine Glaubwürdigkeit herabzusetzen. Wie sich so das Publikum eine eigene Meinung zum Thema der gesamten Diskussionssendung machen konnte, ist fraglich.*

Die UBI wies die Beschwerden mit vier zu vier Stimmen und dem Stichentscheid der Vizepräsidentin ab (der Präsident der UBI war als damaliger Gast in der Sendung Arena im Ausstand). 18

2. Talk-Sendung «Schawinski mit Nationalrat Andreas Glarner» 19

Der journalistische Umgang mit einem Gast in einer Sendung war auch Thema des Beschwerdeverfahrens b. 762. In der Talk-Sendung «Schawinski» vom 27. Februar 2017 war der Aargauer Nationalrat Andreas Glarner Gast. In einer Popularbeschwerde wurde geltend gemacht, der Moderator habe mit falschen Aussagen, einseitiger Betrachtungsweise und Beleidigungen Andreas Glarner an den Pranger gestellt. Einziges Ziel der Sendung sei gewesen, den Gast zu demontieren und ihn blosszustellen. Die UBI weist in ihrem Entscheid darauf hin, dass der Moderator bekannt dafür sei, seine Gäste mit direkten, teilweise provokativen Fragen und zugespitzten Aussagen zu konfrontieren. Dies sei nicht zu beanstanden, da die Medien- und Rundfunkfreiheit sowie die Programmautonomie Medienschaffenden bei der Fragestellung sowie der Art und Weise der Gesprächsführung einen weiten Spielraum einräume. Weiter sei auch in Bezug auf den Gast, den SVP-Nationalrat Andreas Glarner, ein gewisses Vorwissen des Publikums vorausgesetzt. Insbesondere dessen harte Haltung in der Ausländer- und Asylpolitik sei bekannt. Die UBI kommt zum Schluss, dass das kontroverse Gespräch in der beanstandeten Sendung einem verbalen Schlagabtausch gleichkam, bei welchem sich die beiden Protagonisten auf Augenhöhe begegneten. Zu allen Vorwürfen des Moderators konnte der Gast Stellung nehmen. Damit sei auch transparent geworden, dass die den Gast betreffenden kritischen Aussagen des Moderators umstritten sind.

Kommentar: Der Beurteilung der UBI ist zuzustimmen. Vergleicht man diese Sendung mit der oben erwähnten Arena-Sendung unter dem Gesichtspunkt der fairen Behandlung von Gästen, so werden die Unterschiede sofort klar: In der «Schawinski»-Sendung ging es nur um die Person von Andreas Glarner; die harten Fragen konnten vom Gast ohne Probleme beantwortet werden und auf Vorwürfe wurde gekontert. Die Anforderungen an die journalistische Fairness bei der Behandlung von Gästen sind anders als in einer Diskussionssendung wie der «Arena», bei der nicht eine Person im Zentrum der Diskussion steht. Zum Fairnessprinzip gehört auch die Gleichbehandlung und der Respekt der an einer Diskussion teilnehmenden Gäste. 20

In der Sendung «Schawinski» sprach der Moderator auch das Privatleben seines Gastes an und erwähnte dabei dessen Scheidung sowie die Beziehung mit einer neuen Partnerin. Dies war bereits öffentlich bekannt und die UBI ist der Ansicht, dass der Moderator seine diesbezüglichen Aussagen wohl etwas anders und zurückhaltender hätte formulieren können. Insgesamt erfolgte jedoch der hart und vielfach provokativ geführte Gesprächsstil mit der rundfunkrechtlich gebotenen Achtung der Menschenwürde. Die Beanstandung wurde einstimmig abgewiesen. 21

3. Generalsekretär der Lia Rumantsch im rätoromanischen Radio 22

Im Verfahren b. 766 war erstmals seit 2002 ein rätoromanischer Beitrag Gegenstand einer Beschwerde. Der Fall weist Parallelen zur soeben erwähnten «Schawinski»-Sendung mit Andreas Glarner auf. In einer Talksendung von Radio Rumantsch vom 20. Mai 2017 war der ehemalige Generalsekretär der Lia Rumantscha Gast, dessen Wirken durch Fragen der Moderatorin und durch die eingespielten Aussagen von drei Personen kritisch hinterfragt wurde. Der mediengewandte Gast konnte sich zu allen Kritikpunkten äussern und nach Meinung der UBI war es den Zuhörenden möglich, sich eine eigene Meinung zu bilden. Auch die Thematisierung von privaten Angelegenheiten stellte keine Missachtung der Menschenwürde dar, da dies nicht in respektloser Weise geschah und die Initiative zudem mehrheitlich vom Gast selber ausgegangen sei. Die UBI bemerkte aber, dass das Publikum zu Beginn der Sendung auf den kritischen Fokus, welcher sonst in diesem Sendegefäss nicht üblich ist, hätte hingewiesen werden sollen.

VII. Sensible Zeit vor dem Urnengang

In der Informationssendung «HeuteMorgen» vom 2. Mai 2017 bildete ein Beitrag im Zusammenhang mit der bevorstehenden eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 über das Energiegesetz Gegenstand einer Beschwerde. Der Beschwerdeführer, der im Namen der SVP und des überparteilichen Komitees gegen das Energiegesetz die Eingabe an die UBI verfasste, war der Meinung, dass im Beitrag Zahlen zu den Kosten der Energiewende und zu den Kosten des Energiegesetzes vermischt worden seien. Die Berichterstattung sei insgesamt parteiisch gewesen, was im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung unhaltbar sei. Mit sechs zu drei Stimmen hiess die UBI die Beschwerde gut. Kritisiert wurde u.a. die tatsachenwidrige Aussage der Redaktorin, dass das Parlament die Lenkungsabgabe «bereits versenkt» habe, was nicht den Tatsachen entsprach. Weiter bemängelte die UBI die im Beitrag genannten Kostenberechnungen, die auf unterschiedlichen Bezugsgrössen beruhten, was für die Zuhörerschaft nicht erkennbar war. Im Gespräch wurde dies nicht ausgeführt. Ein entsprechendes Vorwissen zur Energiestrategie 2050, zum Energiegesetz und zu den Zusammenhängen konnte beim Publikum trotz des Abstimmungskampfes nicht vorausgesetzt werden. Zusätzlich beeinträchtigten nach Ansicht der UBI unzutreffende und nicht präzise Formulierungen im Beitrag die Meinungsbildung der zu Hörenden. So war beispielsweise im Interview regelmässig von den Kosten der «Energiewende» und nicht von den Kosten des «Energiegesetzes» die Rede, um welche 23

es gemäss Anmoderation offensichtlich primär ging. Der eigentliche Titel der Abstimmungsvorlagen blieb im ganzen Beitrag unerwähnt, meint die UBI.

Zusammenfassung Das Online-Angebot der SRG, verschiedene Diskussionssendungen und eine Zugangsbeschwerde beschäftigten die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen im Jahre 2017 massgeblich. Zu einer wahren Flut von Beanstandungen führte die Sendung «Arena» vom 24. Februar 2017 zum Thema «Trumps Kampf gegen die Medien». Umstritten war dabei insbesondere der emotionale, verbale Disput zwischen dem Moderator und einem Gast und die Frage, ob sich so das Publikum eine eigene Meinung zum Thema der gesamten Diskussionssendung machen konnte.

Hohe Hürden für den Ausschluss der Medien von einer Strafverhandlung

Urteil des Bundesgerichts 1B_87/2018 vom 9. Mai 2018

Zusammenfassung Im besprochenen Entscheid ging es nicht um die Publikumsöffentlichkeit, sondern um die Frage, ob akkreditierte Medienschaffende zur Strafverhandlung gegen den Sohn eines Bundesrates zuzulassen sind, obwohl sein Name bereits bekannt ist und eine vollständige anonymisierte Berichterstattung nicht mehr möglich ist. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Beschuldigten ab, weil gerade bei einer Gerichtsverhandlung, an der die Tat eines Bundesratssohnes unter Ausschluss des breiten Publikums beurteilt wird, ein grosses Interesse an Justizkontrolle durch die Medien bestehe. Mit diesem Entscheid bestätigt es den Zweiklang seiner Praxis: sehr hohe Hürden für den Ausschluss der Medien; aber Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten durch verhältnismässige Auflagen. Das Bundesgericht weist das Bezirksgericht an, den Medien zu verbieten, Vorname, Alter und Wohnort zu nennen.

Résumé L'arrêt discuté ne portait pas sur la publicité des débats mais sur la question de savoir si les représentants des médias accrédités étaient admis à l'audience pénale contre le fils d'un conseiller fédéral, bien que son nom était déjà connu et qu'un reportage complètement anonymisé n'était plus possible. Le Tribunal fédéral a rejeté la plainte du prévenu. En effet, c'est précisément lors du jugement d'un fils de conseiller fédéral, qui se déroule à l'exclusion du grand public, que le contrôle judiciaire par les médias revêt un grand intérêt. A travers cet arrêt, Lausanne confirme la dualité de sa pratique: des barrières très hautes à l'exclusion des médias mais une protection des droits de la personnalité des prévenus par le biais de restrictions proportionnées. Le Tribunal fédéral ordonne au tribunal cantonal d'interdire aux médias de citer le prénom, l'âge et le lieu de domicile.

Stichworte Öffentliche Gerichtsverhandlung, Eingriff in die Medienfreiheit, Justizöffentlichkeit

Bestimmungen Art. 17 BV, 10 EMRK, Art. 73, 74, 100, 102 und 108 StPO

Prozessgeschichte/Sachverhalt

Am Bezirksgericht Hinwil ist ein Strafverfahren gegen A. A._____, einen der Söhne von Bundesrat A._____, hängig. Am 29. November 2017 stellte der Beschuldigte beim Bezirksgericht unter anderem den Antrag, es seien die Öffentlichkeit und mit ihr auch die Gerichtsberichtersteller von der Hauptverhandlung auszuschliessen. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 schloss das Bezirksgericht die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StPO vom Prozess aus. Den akkreditierten Gerichtsberichterstattern gestattete es den Zutritt zur Verhandlung und ordnete an, diesen werde die Anklageschrift zu Beginn der Verhandlung ausgehändigt.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte am 22. Dezember 2017 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Er beantragte, in Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses seien die Medien von der Hauptverhandlung und der Urteilsöffnung auszuschliessen und die Verhandlung sei im Sitzungskalender nicht zu veröffentlichen; nach Abschluss des Verfahrens sei der Presse eine Mitteilung vom Gericht zukommen zu lassen, welche keine konkreten Straftatbestände und kein Strafmass, sondern nur die Verfahrens- und die Strafart benenne; eventualiter sei auch das Strafmass bekanntzugeben, subeventualiter sei den zugelassenen Gerichtsberichterstattern die Anklageschrift nicht auszuhändigen und vorzuschreiben, dass über Sachverhalte und Tatbestände nicht mehr berichtet werden dürfe, als bereits bekannt sei. Mit Beschluss vom 11. Januar 2018 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Mit Eingabe vom 12. Februar 2018 führt der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Im Weiteren stellt er die gleichen Anträge wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren.

Aus den Erwägungen:

1.2. Das Bezirksgericht schloss in seinem Beschluss vom 5. Dezember 2017 die Öffentlichkeit vom Prozess aus (Dispositiv-Ziffer 1). Es gestattete jedoch den akkreditierten Gerichtsberichterstattern den Zutritt zur Verhandlung

und beschloss, diesen werde die Anklageschrift zu Beginn der Verhandlung ausgehändigt (Dispositiv-Ziffer 2). Der Beschwerdeführer beantragte mit Beschwerde an die Vorinstanz die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2. Die Vorinstanz wies die Beschwerde ab (vgl. zum Ganzen Sachverhalt lit. A. hiervor).

Verfahrensgegenstand im Verfahren vor Bundesgericht bildet wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit hin einzig die Zulassung der akkreditierten Journalisten zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung (sowie die Auslieferung der Anklageschrift zu Beginn der Verhandlung). Nicht zu prüfen ist die Rechtmässigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit.

2.

Aufgrund der bisherigen Presseberichterstattung sind verschiedene Aspekte des hängigen Strafverfahrens publik. Bekannt ist, dass der Beschwerdeführer geständig ist und ein abgekürztes Verfahren gemäss Art. 358 ff. StPO durchgeführt wird. Vom Bezirksgericht beurteilt werden die folgenden Sachverhalte bzw. Anklagepunkte: Autounfall, verursacht unter Alkoholeinfluss; Vermögensdelikte; Gewalt und Drohung gegen Beamte.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer bringt wie bereits im kantonalen Verfahren zusammenfassend vor, bei "normalen" Straftätern würden die Medien in anonymisierter Weise über die Straftaten und das Gerichtsverfahren informieren. Nach der bereits erfolgten öffentlichen Berichterstattung sei vorliegend eine Anonymisierung nicht mehr möglich. Er sei aber keine "Person der Zeitgeschichte" im persönlichkeitsrechtlichen Sinn, sondern stehe nur im Fokus der Presse, weil sein Vater Bundesrat sei. Im Hinblick auf seine psychische Gesundheit und seine Persönlichkeitsrechte sei es deshalb erforderlich, die Gerichtsberichterstattung von der Verhandlung auszuschliessen. Nur so sei gewährleistet, dass seine Persönlichkeitsrechte gewahrt würden, wie dies bei anderen Straftätern auch der Fall sei. Dem öffentlichen Interesse an der Gerichtsberichterstattung und der Verhinderung von "Geheimjustiz" könne mit einer angemessenen Information der Öffentlichkeit durch das Gericht Rechnung getragen werden.

3.2.

3.2.1. Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese gibt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (BGE 143 I 194 E. 3.1 S. 197 f.; 139 I 129 E. 3.3 S. 133 f.; 137 I 16 E. 2.2 S. 18 f.).

3.2.2. Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit wird für gerichtliche Strafverfahren in Art. 69 Abs. 1 StPO präzisiert. Nach dieser Bestimmung sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO kann das Gericht jedoch einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit unter anderem dann vorsehen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern. Des Weiteren kann das Gericht gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO Gerichtsberichterstattem und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten.

Gemäss § 11 der Zürcher Verordnung vom 16. März 2001 der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (AEV/ZH; LS 211.15) haben die Medienschaffenden mit der Zulassung zur Verhandlung über die allgemeinen Rechte hinaus namentlich Anspruch auf die sich aus den Art. 70 Abs. 3 StPO sowie den §§ 13a bis 19 dieser Verordnung ergebenden Vergünstigungen (Abs. 1). Die Berichterstattung soll in sachlicher, angemessener Weise erfolgen und auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend Rücksicht nehmen. Insbesondere ist jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichterstattung zu vermeiden (Abs. 2). Gemäss § 16 Abs. 1 Ziff. 2 AEV/ZH wird in Strafverfahren mit öffentlicher Verhandlung den zugelassenen Gerichtsberichterstattem auf Anfrage gestattet, im Hinblick auf die Berichterstattung Einsicht in die Anklageschrift zu nehmen

3.2.3. Den Gerichtsberichterstattem kommt eine wichtige Wächterrolle zu, da die Kontrolle durch die Öffentlichkeit für gewöhnlich erst durch die vermittelnde Tätigkeit der Medien gewährleistet werden kann. Sie nehmen mit ihrer Berichterstattung eine wichtige Brückenfunktion wahr, weil sie der Öffentlichkeit Einblicke in die Justiz-

tätigkeit eröffnen und diese über die geltende Rechtswirklichkeit orientieren. Insofern gebietet die rechtsstaatliche und demokratische Bedeutung des in Art. 69 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatzes der Öffentlichkeit, einen Ausschluss der Medienschaffenden im gerichtlichen Strafprozess nur sehr restriktiv, mithin bei überwiegenden entgegenstehenden Interessen, zuzulassen. Dieser hohe Stellenwert des Öffentlichkeitsgebots rechtfertigt sich auch deshalb, weil in Straffällen bereits von vornherein wichtige Verfahrensstadien (z.B. die polizeiliche Ermittlungs- bzw. staatsanwaltliche Untersuchungstätigkeit) und praxisrelevante Erledigungsformen (insbesondere das Strafbefehlsverfahren) nicht publikumsöffentlich sind (vgl. Art. 69 Abs. 3 StPO). Insofern hat der Gesetzgeber das Prinzip der Justizöffentlichkeit in vorweggenommener Interessenabwägung bereits empfindlich eingeschränkt (BGE 143 I 193 E. 3.1 S. 199). Dies gilt auch für das abgekürzte Verfahren, da die Absprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und vor Gericht kein Beweisverfahren durchgeführt wird (Art. 361 Abs. 4 StPO).

Ein Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatter von der Verhandlung stellt einen Eingriff in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV dar, weil den Pressevertretern verunmöglicht wird, die sich aus der Gerichtsverhandlung und Urteileröffnung ergebenden Informationen zu beschaffen und sie anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (BGE 143 I 194 E. 3.1 S. 200).

3.2.4. Ungeachtet der erheblichen demokratischen, rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips gilt es jedoch insbesondere auch das gegenteilige Interesse des Persönlichkeitsschutzes zu berücksichtigen. So kann die detaillierte Ausbreitung der persönlichen Verhältnisse in die Privat- oder gar Geheimsphäre der beschuldigten Person eingreifen (BGE 137 I 209 E. 4.4 S. 213). Dem trägt Art. 70 StPO Rechnung.

Beim Entscheid über den Öffentlichkeitsausschluss ist zu beachten, dass Publikums- und Medienöffentlichkeit die verfassungsrechtliche Regel, der Ausschluss der Öffentlichkeit die legitimationsbedürftige Ausnahme ist. Es sind die Interessen, zu deren Schutz der Ausschluss erfolgen soll, und die Interessen der Öffentlichkeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gerichtsberichterstatter muss verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein.

Zwar geniessen nicht nur Opfer, sondern auch Beschuldigte Persönlichkeitsschutz. Dennoch ist gegenüber dem Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gerichtsberichterstatter im Interesse der beschuldigten Person Zurückhaltung geboten. Grundsätzlich muss die beschuldigte Person die mit einer öffentlichen Verhandlung möglicherweise verbundenen psychischen Belastungen und Konsequenzen erdulden. Sie kann nicht allein deswegen den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen (vgl. zum Ganzen Urs Saxer / Simon Thurnheer, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 69 N. 19 und Art. 70 N. 2 und N. 8 f.; BGE 119 Ia 99 E. 4b S. 105).

3.3. Die Vorinstanz hat erwogen, gerade wenn ein erwachsenes Kind einer hohen Magistratsperson angeklagt und das Publikum zu dessen Schutz bereits ausgeschlossen sei, bestehe ein grosses öffentliches Interesse daran, das Öffentlichkeitsprinzip durch die Präsenz der Medien wenigstens mittelbar aufrecht zu erhalten und damit die Kontrolle über das korrekte Funktionieren der Justiz zu gewährleisten und jeden Anschein von Kabinettsjustiz zu vermeiden. Es gehe dem Beschwerdeführer letztlich einzig darum, zu verhindern, dass die ihm vorgeworfenen Delikte und die zu erwartende Verurteilung bzw. das Strafmass bekannt würden. Ein solcher subjektiver Wunsch sei zwar verständlich, legitimiere jedoch keine Ausnahme des Medienöffentlichkeitsgebots. Die Möglichkeit, dass Delikte und Sanktionen publik würden, gehöre vielmehr zum Strafprozess und allein der Status als Verwandter einer prominenten Person verschaffe keinen Anspruch auf eine Sonderbehandlung. Dass es zu einer Gerichtsverhandlung kommen werde, liege allein im eingestandenem Fehlverhalten des Beschwerdeführers.

3.4. Auf der Grundlage der dargestellten Rechtslage und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.2 hiavor) verletzt die vorinstanzliche Interessenabwägung (E. 3.3 hiavor) kein Bundesrecht. Die Schutzanliegen des Beschwerdeführers vermögen nicht gegen die Interessen der Beschwerdegegner an der Informationsbeschaffung und -verbreitung sowie an einer wirksamen Justizkontrolle aufzukommen. Wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, besteht gerade dann, wenn der Sohn eines Bundesrats vor Gericht steht, ein gewichtiges öffentliches Interesse, dass durch die Teilnahme von akkreditierten Gerichtsberichterstattern die öffentliche Kontrolle über das korrekte Funktionieren der Justiz sichergestellt wird. Mit der Aushändigung der Anklageschrift zu Beginn der Hauptverhandlung gestützt auf § 16 Abs. 1 Ziff. 2 AEV/ZH soll gewährleistet werden, dass die Gerichtsberichterstatter ihre Kontrollfunktion auch tatsächlich ausüben können. Als Beschuldigter hat der Beschwerdeführer die mit einer öffentlichen Verhandlung verbundenen psychischen Belastungen und Konsequenzen hinzunehmen. Ein Ausschluss (auch) der akkreditierten Gerichtsberichterstatter wäre unverhältnismässig und würde gegen das Justizöffentlichkeitsgebot sowie die verfassungsrechtlich geschützte Medienfreiheit (Art. 17 BV) verstossen (vgl. zum Ganzen auch BGE 143 I 194 E. 3.6.3 S. 207 f.).

3.5. Dem Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers kann mittels Auflagen an die zugelassenen akkreditierten Gerichtsberichterstatter Rechnung getragen werden. Der Beschwerdeführer ist, wie von ihm zu Recht ange-

führt, keine Person der Zeitgeschichte (zu diesem Begriff vgl. Anne-Sophie Morand, Die Person der Zeitgeschichte, Medialex 2015 S. 49 ff.); er hat daher grundsätzlich Anspruch auf eine anonymisierte Berichterstattung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf BGE 137 I 209. In jenem Fall machte der vorsitzende Bezirksgerichtspräsident die akkreditierten Gerichtsberichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung unter anderem darauf aufmerksam, der Ausschluss der Öffentlichkeit habe zur Folge, dass von den Verfahrensbeteiligten keine persönlichen Daten wie Name oder Wohnort und keine Bilder publiziert werden dürften, seien diese inner- oder ausserhalb des Gerichtsgebäudes aufgenommen worden (BGE 137 I 209 Sachverhalt lit. A.). Damit - so folgerte das Bundesgericht - habe der vorsitzende Richter von den akkreditierten Gerichtsberichterstattern einzig Gewähr für etwas verlangt, wozu diese mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensparteien ohnehin gehalten gewesen seien (BGE 137 I 209 E. 4.4 S. 213).

Diese Rechtsprechung bestätigte das Bundesgericht in BGE 143 I 194 und wies darauf hin, dass die Medienschaffenden bei einer Zulassung zur Verhandlung daran zu erinnern seien, nur in anonymisierter Form über das Verfahren zu berichten. Sie hätten in ihrer Berichterstattung die Persönlichkeit der Prozessbeteiligten zu wahren, andernfalls ihnen neben zivilrechtlichen Klagen nach Art. 28 ff. ZGB auch die Einleitung von Strafverfahren insbesondere wegen Verletzung von Art. 173 ff. StGB drohen könnten. Desgleichen würden Journalistinnen und Journalisten gemäss ihren eigenen berufsethischen Normen zur Respektierung der Privatsphäre von Personen angehalten (vgl. Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats vom 21. Dezember 1999, Ziff. 7, sowie die dazugehörigen Richtlinien, Ziff. 7.1 ff. und Ziff. 8.3; siehe zum Ganzen BGE 143 I 194 E. 3.6.3 S. 208).

Zusammenfassend besteht im zu beurteilenden Fall entgegen der Auffassung und den Anträgen des Beschwerdeführers ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die akkreditierten Gerichtsberichterstatter über den Inhalt des gegen den Sohn eines Bundesrats geführten Strafverfahrens öffentlich berichten. Dies erlaubt es auch, die konkreten Straftatbestände und das Strafmass zu benennen, da nur so eine wirksame Justizkontrolle durch die Öffentlichkeit erreicht werden kann.

Hingegen sind nach dem Gesagten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine darüber hinausgehenden, identifizierenden Angaben über den Beschwerdeführer zu veröffentlichen. Zwar kann, wie dieser zu Recht einwendet, eine Anonymisierung aufgrund der Bekanntgabe seines Nachnamens in der bisherigen Presseberichterstattung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Mittels klarstellender Auflagen zu Beginn der Hauptverhandlung an die zugelassenen akkreditierten Gerichtsberichterstatter kann aber das Bezirksgericht sicherstellen, dass keine weiteren persönlichen Daten wie insbesondere Vorname, Alter und Wohnort publiziert und keine Bildaufnahmen veröffentlicht werden.

1

Anmerkungen: Vorbemerkung: Nicht Gegenstand dieses Entscheides war die Frage, ob das breite Publikum von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden darf. Diesen Ausschluss hat das Bezirksgericht Hinwil beschlossen und er wurde nicht angefochten. Vor Bundesgericht ging es einzig um die Frage, ob das Gericht die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten zur Verhandlung zulassen und ihnen zu Beginn der Verhandlung die Anklageschrift aushändigen darf.

2

Der Beschwerdeführer, Sohn eines amtierenden Bundesrates, verlangte den Ausschluss der Medien, weil sein Nachname (sowie Details der Anklage - Autounfall unter Alkoholeinfluss, Vermögensdelikte, Gewalt und Drohung gegen Beamte) in der bisherigen Presseberichterstattung bekannt gegeben worden sind. Damit sei eine Anonymisierung nicht mehr möglich, auf die er wie jeder «normale» Straftäter ein Anrecht habe. Er stehe nur im Fokus der Presse, weil sein Vater Bundesrat sei. Damit er wie jeder «normale» Straftäter anonym bleiben könne, müssten die Medien von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden. Dem Gebot der Justizöffentlichkeit könne mit einer Medienmitteilung des Gerichts Rechnung getragen werden.

3

Das Bezirksgericht Hinwil, das Zürcher Obergericht und nun auch das Bundesgericht sehen das anders. Das Bundesgericht betont wie bereits in früheren Entscheiden die «wichtige Wächterrolle» der Gerichtsberichterstatter und deren «wichtige Brückenfunktion», um der Öffentlichkeit die Tätigkeit der Justiz näherzubringen und darüber zu orientieren, was aktuell geltendes Recht sei. Und es bestätigt seine Praxis, dass ein Ausschluss «nur sehr restriktiv» zuzulassen sei.

4

Wie bereits im Leitentscheid 143 I 193 (vgl. dazu FRANZ ZELLER in: Jahrbuch Medialex 2017, Seite 143ff.) begründet das Bundesgericht den hohen Stellenwert der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB) auch damit, dass andere Verfahrensstadien wie das Vorverfahren oder das Strafbefehlsverfahren geheim seien. Zusätzlich verweist es in diesem neuesten Entscheid zur Justizöffentlichkeit auf die eingeschränkte Öffentlichkeit des abgekürzten Verfahrens, bei dem sich Staatsanwalt und Beschuldigter unter Ausschluss der Öffentlichkeit absprechen und vor Gericht kein Beweisverfahren durchgeführt wird. Im konkreten Fall des Bundesratssohnes fand eine solche Abspra-

che statt und wurde die Justizöffentlichkeit somit bereits beschränkt.

Neben dem verfassungsmässigen Gebot der Justizöffentlichkeit berücksichtigt das Bundesgericht aber auch das gegenteilige Interesse des Persönlichkeitsschutzes. Dabei stellt es klar, dass Publikums- und Medienöffentlichkeit die «verfassungsrechtliche Regel, der Ausschluss der Öffentlichkeit die legitimationsbedürftige Ausnahme ist». So hat die beschuldigte Person die mit einer öffentlichen Verhandlung möglicherweise verbundenen psychischen Belastungen grundsätzlich zu erdulden.

Im konkreten Fall überwiegt gemäss Bundesgericht das Interesse an der Justizöffentlichkeit, denn gerade bei einem erwachsenen Sohn eines Bundesrates und gerade wenn das Publikum ausgeschlossen ist, müssen die Medienvertreter hinschauen, ob die Justiz korrekt funktioniert. Deshalb sei ein Ausschluss auch der Gerichtsberichterstatter im konkreten Fall unverhältnismässig.

Der beschuldigte Sohn des Bundesrates muss den Umstand hinnehmen, dass eine volle Anonymisierung im Unterschied zu «normalen» Beschuldigten nicht mehr möglich ist, weil sein Nachname bereits bekannt ist. Diese indirekte (teilweise) Identifikation rechtfertigt es nicht, – quasi als Ausgleich – die Medien auszuschliessen. Es genügt gemäss Bundesgericht, die Gerichtsberichterstatter zu ermahnen und ihnen Auflagen zu machen. Nicht Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die Bekanntgabe des Nachnamens in der Berichterstattung über die Strafuntersuchung rechtlich zulässig war.

Das Bundesgericht erinnert daran, dass das Interesse am Persönlichkeitsschutz durch Straf- und Zivilrecht sowie die berufsethischen Normen gesichert sei. Daran seien Gerichtsberichterstatter zu Beginn der Verhandlung zu erinnern. Die Gerichte können gemäss Bundesgericht die Gerichtsberichterstatter mit Auflagen noch verstärkt in Pflicht nehmen. So weist das Bundesgericht darauf hin, dass ein Gerichtsberichterstatter von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann, der nicht garantiert, dass Auflagen des Gerichts (keine Nennung von Name, Alter; keine Publikation eines Bildes) von seiner Redaktion umgesetzt werden (BGE 137 I 209). Im konkreten Fall formulieren die höchsten Schweizer Richter die Auflagen kurzerhand selbst: Vorname, Alter und Wohnort des Bundesratssohnes dürfen nicht publiziert und keine Bildaufnahmen veröffentlicht werden (Die auffällig detaillierte Formulierung der Auflagen durch das Bundesgericht ist möglicherweise auf die Unsicherheiten zurückzuführen, welche die Zürcher Gerichte in früheren Fällen zeigten, verhältnismässige Auflagen festzulegen vgl. unten).

Im aktuellen Entscheid bestätigt das Bundesgericht den Zweiklang seiner Praxis: sehr hohe Hürden für den Ausschluss der Medien; aber Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten durch verhältnismässige Auflagen. Damit stellt sich das Bundesgericht erfreulicherweise auf den Standpunkt, dass Medien in Strafsachen grundsätzlich Zugang zu nicht anonymisierten Informationen erhalten sollen, weil sie durch den gesetzlichen Rahmen genügend in die Pflicht genommen werden. Ein Grundsatz, der von vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften noch zu wenig beachtet wird, wenn sie vor Ort aufgelegte Urteile oder Strafbefehle anonymisieren.

Diese Bundesgerichtspraxis ist nicht nur konsistent und mit dem richtigen Instrumentarium ausgestattet, sondern sie scheint bei den Zürcher Gerichten nun im Detail angekommen. Nach dem Entscheid in Sachen Viktor Dammann (137 I 209) im Jahre 2011 hatten die Zürcher Gerichte gleich zweimal übermarcht: Sie machten 2013 den Medien ohne genügende rechtliche Grundlage unverhältnismässige Auflagen (141 I 211) und schlossen diese 2015 von einer Hauptverhandlung in einem Prozess um Mordversuch verfassungswidrig gänzlich aus (BGE 143 I 194). Es ist zu hoffen, dass die Zürcher Gerichte die Praxis des Bundesgerichts, welche die Interessen von Justizöffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz ausgewogen berücksichtigt, nun auch in Zukunft so souverän umsetzen wie im konkreten beurteilten Fall.

Dominique Streb, lic. iur., Studienleiter der Schweizer Journalistenschule MAZ, Luzern

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB vom 10.4.2018

Allfällige inhaltliche Fehler oder Unvollständigkeiten eines Dokumentes stehen einem Zugang nach Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich nicht entgegen.

Anhörung betroffener Dritter, Freiwillig einer Behörde mitgeteilte Informationen, Vertraulichkeitszusicherung, Geschäftsgeheimnisse, Schutz von Personendaten, besonderes öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit

Art. 7,9 und 11 BGÖ, Art. 6 VBGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB vom 18.4.2018

EDÖB empfiehlt Gewährung des Zugangs zu den Vollzugsresultaten der CO2-Emissionsvorschriften für Personenwagen

Anhörung, Aarhus-Konvention, Bundesgesetz im formellen Sinn, Beeinträchtigung eines Meinungsbildungsprozesses, Geschäftsgeheimnisse

Art. 4, 7, 8 und 10 BGÖ, Art. 19 DSG

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2018 (A-6908/17 und A-7102/17)

Zuständig zur Behandlung des Gesuches um Zugang zu einem Dokument (in casu: Schlussbericht einer Administrativuntersuchung) ist nicht immer die Behörde, die das Dokument verfasst hat, es kann auch die anordnende Behörde sein.

Zuständigkeit, Auslegung, Verwaltungsaufsicht, Personendaten

Art. 10, 11 BGÖ, Art. 11 VBGÖ, Art. 16, 25 DSG

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Arrêt du Tribunal administratif fédéral du 12 avril 2018 (A-5622/2016)

Vu que l'augmentation de la quote-part allouée respecte l'art 40 al. 2 LRTV et le principe de l'égalité de traitement, le recours a été rejeté

Méthode de calcul, octroi des concessions, calcul de la quote-part de la redevance radios et télévisions, modifications des art. 38 ss LRTV et de l'ORTV

Art. 38, 40 LRTV, art. ORTV

[Zum Entscheid](#)

- Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen UBI vom 2. Februar 2018 (b.771 betr. Sendung «Zytlupe»)

Da aber der satirische Charakter des Beitrags «Stinkwasser» der Sendung «Zytlupe» von Radio SRF für die Zuhörenden klar erkennbar war und Übertreibungen typisch für entsprechende Ausstrahlungen sind, verletzte der Beitrag keine Programmbestimmungen.

Medien- und Rundfunkfreiheit, satirische Ausstrahlungen, Meinungsäusserungsfreiheit, Kunstfreiheit, Sachgerechtigkeitsgebot, Gesamteindruck, Diskriminierungsverbot

Art. 17, 21, 93 BV, Art. 4, 5 und 6 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 15. Dez. 2017 (OV-K1)

Da der Beanstander zuvor nicht darauf hingewiesen worden war, dass ihm bei einer gleichartig begründeten Beanstandung ein Kostenrisiko entsteht, durften ihm die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.

Mutwillige Beschwerdeführung, offensichtlich unbegründete Eingabe, Missbrauch des kostenlosen Beschwerdeverfahrens, Voraussetzungen für die Auferlegung von Verfahrenskosten

Art. 5, 93, 98 RTVG

[Zum Entscheid](#)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.1 Ehrenschutz (StGB/UWG) – Atteintes à l'honneur (CP/LCD)

- Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 2018 (6B_1270/2017)

Die Äusserungen politischer Gegner in einer engagierten Debatte sind nicht immer zum Nennwert zu nehmen, da sie oft das Denken ihrer Autoren überschreiten.

Ehrverletzung, Beschimpfung, gemischte Werturteile, Verhältnis zur Persönlichkeitsverletzung, politische Auseinandersetzung, Meinungsfreiheit

Art. 10 EMRK, Art. 173 und 177 StGB, Art. 49 OR

[Zum Entscheid](#)

3.3 Rechtsgüter der Allgemeinheit – Biens juridiques de la collectivité

- Arrêt du Tribunal fédérale du 18 avril 2018 (6B_604/2017)

Vu que l'autorité précédente a violé le droit fédéral en considérant que l'élément subjectif de l'infraction à l'art. 282 CP était réalisé et en condamnant le recourant pour fraude électorale, le recours a été admis.

L'envoi de matériel de vote à double, double vote électronique par un journaliste, élément subjectif de l'infraction

art. 282 CP

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Pris de position 12/2018 du Conseil suisse de la presse du 20 avril 2018 (X. c. «Le Matin Dimanche»)
L'accumulation de détails non indispensables à la compréhension de l'affaire facilite par trop l'identification du plaignant
Identification, accumulation de détails
Chiffre 7 «Déclaration», Directive 7.1
[Zum Entscheid](#)
- Pris de position 13/2018 du Conseil suisse de la presse du 20 avril 2018 (X. c. «Tribune de Genève»)
En publiant les articles «On a tous trop de cholestérol» et «Panique après un article sur l'ostéoporose» la «Tribune de Genève» n'a pas violé la «Déclaration»
Rechercher la vérité, s'interdire de confondre le métier de journaliste avec celui de publicitaire
Chiffre 1 et 10 «Déclaration»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 14. Mai 2018 (14/2018, Huber c. «Beobachter»)
Der Presserat ist nicht in der Lage, ein umfangreiches Beweisverfahren zur Klärung komplexer Sachverhalte durchzuführen.
Wahrheit / Unterschlagen wichtiger Informationen, Entstellen von Tatsachen oder von anderen geäusserten Meinungen, Anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen
Ziff. 1, 3 und 5 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 14. Mai 2018 (15/2018, Huber c. «Tages-Anzeiger»)
Für die Leserschaft war der vom Beschwerdeführer monierte Satz «Die russische Führung macht kein Geheimnis daraus, dass sie westliche Demokratien schädigen möchte» als Kommentierung und Einschätzung des Autors erkennbar.
Wahrheitspflicht, Unterscheidung von Fakten und Kommentar
Ziff. 1 der «Erklärung», Richtlinie 2.3
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Presserates vom 22. Mai 2018 (16/2018, Marty c. Schweizerische Ärztezeitung)
Ärztezeitung behandelte einen Gastautor unfair, weil sie einen Beitrag ohne den Autor zu informieren, mit einem Text einleitete, der Vorbehalte zum Gastbeitrag herausstrich.
Fairnessgebot
Präambel der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Bergamelli, Manuel, Die Auswirkung der neuen DSGVO auf die Schweiz [Ressource électronique]: mit Übersicht über die DSGVO-Revision, in Jusletter [Ressource électronique]. Bern, 30. April 2018.

Fischbacher, Adrian, Dashcams: Ist das Verbot gerechtfertigt? in: Digma. Zürich, Jg. 18(2018), H. 1, S. 34–35. Schwerpunkt: Anonymes Bezahlen.

Golliez, André, Mehr Rechte an der Nutzung eigener Daten, in: Plädoyer. Zürich, Jg. 36(2018), Nr. 2, S. 20–22. Existiert auch in elektronischer Form.

Grodecki, Stéphane, L'utilisation des informations tirées d'internet en procédure, in: Plädoyer. Lausanne. Année 36(2018), no 2, p. 1214. Existe aussi en version électronique.

Hager, Patricia, Massnahmen gegen die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt: Reformbedarf einer Regelung zur Sicherung medialer Diversität, in: Sein und Schein von Gesetzgebung: Erwartungen Auswirkungen – Kritik. Zürich: Dike, 2018. S. 71–94. Literaturverz.

Henseler, David, Die rechtliche Einordnung von Drohnen : eine kritische Würdigung der heutigen Rechtslage und Überlegungen «de lege ferenda», in: Sein und Schein von Gesetzgebung: Erwartungen Auswirkungen – Kritik. Zürich: Dike, 2018. S. 115138. Literaturverz.

Schoop Luca, Sutter-Somm Thomas (Hrsg.), Die Medienöffentlichkeit der Strafjustiz ausserhalb des Hauptverfahrens, Zürich, 2018, Schulthess-Verlag, Reihe «Impulse einer praxisorientierten Rechtswissenschaft».